

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Markus Kurth, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/5286 –**

Europapolitische Position der Bundesregierung zu Fragen der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Jahr 2011 werden auf Ebene der Europäischen Union maßgebliche Weichenstellungen für die Zukunft der wirtschafts- und finanzpolitischen Koordinierung vorgenommen. Mit dem Europäischen Semester soll nun ein neuer Prozess der Koordinierung unter den Mitgliedstaaten beschritten werden. Die Bundesregierung wird dazu im April 2011 sowohl ihr Stabilitätsprogramm als auch ihr Nationales Reformprogramm (NRP) an die EU-Kommission übermitteln.

Die Beteiligung des Deutschen Bundestages an den einzelnen Verfahrensschritten kann aus Sicht des Parlaments nicht zufriedenstellend verlaufen sein. In den Fachausschüssen, in denen eine rechtzeitige und angemessene Vorbereitung einzelner Aspekte der Position der Bundesregierung hätte erfolgen müssen, wurden die Abgeordneten nicht ausreichend informiert. Dies gilt insbesondere für jene Aspekte des Europäischen Semesters, die in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Arbeit und Soziales fallen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat unter anderem im Ausschuss für Arbeit und Soziales einen Bericht zur Haltung der Bundesregierung zu den „Makroökonomischen und fiskalpolitischen Leitlinien“ im Rahmen des Europäischen Semesters angefordert. Die Abgeordneten wollten vor dem Rat der Europäischen Union in der Zusammensetzung Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN-Rat), der am 15. Februar 2011 stattgefunden hat, über die aus Sicht der Bundesregierung wesentlichen Aspekte unterrichtet werden. Der Bericht im Ausschuss für Arbeit und Soziales vom 9. Februar 2011 ließ aber wesentliche konkrete Fragen zum Europäischen Semester und zu den geplanten Maßnahmen unbeantwortet. Diese Fragen werden hier erneut gestellt und ergänzt.

Der Jahreswachstumsbericht der EU-Kommission bildet zusammen mit seinen drei Anhängen (dem Fortschrittsbericht zu Europa 2020, dem Makroökonomischen Bericht und dem Entwurf des gemeinsamen Beschäftigungsberichts) die Grundlage für die Makroökonomischen Leitlinien und später für

die länderspezifischen Empfehlungen. Dort werden unter anderem Maßnahmen vorgeschlagen, die im Kern den Bereich Arbeit und Soziales betreffen.

Mittlerweile hat der ECOFIN-Rat am 15. Februar 2011 getagt und makroökonomische sowie haushaltspolitische Leitlinien verabschiedet, die ebenfalls für den Bereich Arbeit und Soziales von Relevanz sind.

Makroökonomische Ungleichgewichte

1. Welche Rolle spielt aus Sicht der Bundesregierung die Bundesrepublik Deutschland bei der Entstehung makroökonomischer Ungleichgewichte in der Europäischen Union?
6. Setzt sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene dafür ein, dass auch Überschussländer einen Beitrag zum Abbau der makroökonomischen Ungleichgewichte leisten müssen?

Wenn ja, welchen Beitrag wäre die Bundesregierung bereit zu leisten?

Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 1 und 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Europäische Rat hat mit seinen Schlussfolgerungen vom 24./25. März 2011 die allgemeine Ausrichtung des Rates zur Stärkung der wirtschaftspolitischen Steuerung begrüßt. Damit hat er zugleich deutlich gemacht, dass vor allem in Ländern mit anhaltend großen Leistungsbilanzdefiziten und erheblichem Verlust an Wettbewerbsfähigkeit Politikmaßnahmen zum Abbau makroökonomischer Ungleichgewichte besonders dringlich sind. Gleichwohl hat auch für Deutschland eine Stärkung der binnenwirtschaftlichen Wachstumskräfte und damit des gesamtwirtschaftlichen Wachstums höchste Priorität. Die Bundesregierung hat vor diesem Hintergrund im Rahmen des vom Kabinett am 6. April 2011 verabschiedeten Nationalen Reformprogramms (NRP) in einem eigenen Kapitel dargelegt, mit welchen Maßnahmen bzw. Anstrengungen sie die Binnendynamik stärken will.

2. Welche wirtschaftspolitischen Auswirkungen hätte es aus Sicht der Bundesregierung, wenn die makroökonomischen Ungleichgewichte in der jetzigen Form in der Europäischen Union bestehen bleiben oder sogar noch zunehmen würden?

Makroökonomische Ungleichgewichte sind dann problematisch, wenn sie „übermäßig“ sind; d. h., wenn sie die Stabilität der Europäischen Union, insbesondere des Euroraums, gefährden können. Die Ursachen für solche übermäßigen makroökonomischen Ungleichgewichte liegen vor allem in der mangelnden Wettbewerbsfähigkeit einzelner Länder aufgrund von strukturellen Fehlentwicklungen und Reformversäumnissen. Aus diesem Grund wird auf EU-Ebene geplant, ein neues Verfahren zur Vermeidung und Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte zu implementieren. Damit sollen Fehlentwicklungen, die zu übermäßigen Ungleichgewichten führen können, frühzeitig erkannt und korrigiert werden. Ergänzend verpflichten sich die am „Euro-Plus-Pakt“ teilnehmenden Staaten zu zusätzlichen Anstrengungen, mit denen die Wettbewerbsfähigkeit gesteigert wird. Die Bundesregierung hat die Maßnahmen, die Deutschland im Rahmen dieses Paktes ergreifen wird, im Rahmen des Nationalen Reformprogramms dargestellt.

3. Welche sozialpolitischen Auswirkungen hätte es aus Sicht der Bundesregierung, wenn die makroökonomischen Ungleichgewichte in der jetzigen Form in der Europäischen Union bestehen bleiben oder sogar noch zunehmen würden?

Grundsätzlich können übermäßige makroökonomische Ungleichgewichte eine Gefahr für die Stabilität der Europäischen Union und insbesondere des Euro-Währungsgebiets darstellen. Hieraus können Wachstumshemmnisse und Haushaltsprobleme mit entsprechenden Folgewirkungen für die sozialen Sicherungssysteme entstehen.

4. Welche währungspolitischen Auswirkungen hätte es aus Sicht der Bundesregierung, wenn die makroökonomischen Ungleichgewichte in der jetzigen Form in der Europäischen Union bestehen bleiben oder sogar noch zunehmen würden?

Ein unmittelbarer Zusammenhang währungspolitischer Entwicklungen und makroökonomischer Ungleichgewichte lässt sich nicht belegen. Seit dem Jahr 2008 haben sich die makroökonomischen Ungleichgewichte in der Europäischen Union, z. B. die Leistungsbilanzsalden, Inflationsdifferenzen und Wachstumsunterschiede, insgesamt zurückgebildet.

Lohnpolitische Koordinierung

5. Wie könnte aus Sicht der Bundesregierung eine lohnpolitische Koordinierung auf europäischer Ebene ausgestaltet werden, und wie verbindlich müssten die dort vereinbarten Maßnahmen für die Mitgliedstaaten der EU sein?

Fragen der Koordinierung der Lohnpolitik auf europäischer Ebene liegen im Aufgabenbereich der Sozialpartner. Es gibt innerhalb der Bundesregierung keine Überlegungen über Möglichkeiten einer verbindlichen Koordinierung der Lohnpolitik der Mitgliedstaaten. Jedoch haben sich die Mitgliedstaaten im Rahmen des „Euro-Plus-Pakts“ verpflichtet, der Überprüfung ihrer Lohnfindungsmechanismen besondere Aufmerksamkeit zu Teil werden zu lassen.

7. Ist die Bundesregierung bereit, Maßnahmen zur Steigerung des Lohnniveaus zu ergreifen, um damit zum Abbau makroökonomischer Ungleichgewichte beizutragen und ihrer Verantwortung für den europäischen Wirtschafts- und Währungsraum gerecht zu werden?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Die Festlegung von Löhnen ist Aufgabe der Tarifpartner im gesetzlich vorgegebenen Rahmen. Zu diesem Rahmen gehört auch die Möglichkeit, branchenspezifische Mindestlöhne durch Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder – in Bereichen mit geringer Tarifbindung – nach dem Mindestarbeitsbedingengesetz festzulegen. Die Bundesregierung beabsichtigt derzeit nicht, diesen Rahmen zu ändern und geht davon aus, dass die Tarifvertragsparteien auf nationaler und europäischer Ebene ihre gesamtwirtschaftliche Verantwortung wahrnehmen.

8. In welcher Verantwortung sieht die Bundesregierung die Tarifparteien beim Abbau von Leistungsbilanzdefiziten, und wie bewertet die Bundesregierung die Lohnentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland in der vergangenen Dekade im Vergleich zur Lohnentwicklung im Euroraum?

Die Bundesregierung sieht es nicht als Aufgabe der Tarifparteien an, Leistungsbilanzüberschüsse auf- oder abzubauen. Die Tarifparteien befinden autonom darüber, unter welchen Prämissen und mit welchen Zielen sie Tarifverhandlungen führen und zum Abschluss bringen. Nichtsdestoweniger begünstigte die Lohnentwicklung der vergangenen Dekade die preisliche Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Exportwirtschaft.

9. Nimmt die Bundesregierung davon Abstand, Defizitländern die Abschaffung von Lohnindexierungssystemen zu empfehlen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Frage der Beurteilung von Lohnindexierungssystemen war Gegenstand der Beratungen über den am 25. März 2011 vom Europäischen Rat gebilligten „Euro-Plus-Pakt“. Demnach haben sich die Paktpartner einschließlich Deutschlands unter anderem verpflichtet, „der Überprüfung der Lohnbildungsregelungen und erforderlichenfalls des Grads der Zentralisierung im Verhandlungsprozess und der Indexierungsverfahren, unter gleichzeitiger Wahrung der Autonomie der Sozialpartner bei den Tarifverhandlungen“ besondere Aufmerksamkeit zuteil werden zu lassen. Die Europäische Kommission hat in ihrem Jahreswachstumsbericht vom 12. Januar 2011 stark verschuldeten Mitgliedstaaten empfohlen, konkrete Maßnahmen wie beispielsweise eine strikte, nachhaltige Lohndisziplin u. a. im Wege der Überprüfung von Indexierungsklauseln, vorzusehen.

Reaktion der Bundesregierung auf Empfehlungen der EU-Kommission im Jahreswachstumsbericht

10. Sieht die Bundesregierung die Empfehlung der EU-Kommission im Jahreswachstumsbericht, „Leistungen für Arbeitslose durch Befristung der Unterstützung so zu gestalten, dass sich die Wiederaufnahme der Arbeit lohnt“, als erfüllt an?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, welche Maßnahmen sollen ergriffen werden?

11. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der EU-Kommission im Jahreswachstumsbericht, wonach die Arbeitsschutzvorschriften reformiert werden müssen, um den vermeintlich „übermäßigen Schutz von Beschäftigten mit unbefristeten Verträgen zu reduzieren“?

Wenn ja, an welcher Stelle sieht sie Handlungsbedarf, und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Europäische Kommission hat ihrem Jahreswachstumsbericht allgemeine horizontale Politikempfehlungen ausgesprochen, in denen unter anderem die in den Fragen 10 und 11 angesprochenen Aspekte Erwähnung finden. Wie aus der am 18. Februar 2011 dem Deutschen Bundestag übermittelten Stellungnahme der Bundesregierung zum Jahreswachstumsbericht hervorgeht, begrüßt die Bundesregierung, dass der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik in dem Jahreswachstumsbericht ein herausgehobener Stellenwert zukommt und unterstützt die genannten Prioritäten. Diese sind nicht spezifisch auf ein Land ausgerichtet, sondern gelten für die gesamte EU. In der länderspezifischen Betrachtung

tung müssen die Empfehlungen der besonderen Situation jedes einzelnen Landes angepasst werden. Eine Bewertung dieser und weiterer horizontaler Politikempfehlungen mit Blick auf die jeweilige nationale Situation (insbesondere die Integrierten Leitlinien und die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates) erfolgt in den Nationalen Reformprogrammen der Mitgliedstaaten. Eine gesonderte Bewertung der Relevanz der im Jahreswachstumsbericht gemachten horizontalen Empfehlungen für Deutschland durch die Bundesregierung erfolgt nicht. Das Nationale Reformprogramm der Bundesregierung ist am 6. April 2011 vom Bundeskabinett verabschiedet worden. Wie aus dem Nationalen Reformprogramm der Bundesregierung hervorgeht, sieht die Bundesregierung in Deutschland derzeit keinen Handlungsbedarf etwa für Veränderungen bei der Befristung von Leistungen für Arbeitsuchende, im Befristungsrecht oder beim Kündigungsschutz.

12. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der EU-Kommission, dass der Schwerpunkt der Beschäftigung von Zeitverträgen und prekären Arbeitsverhältnissen auf unbefristete Arbeitsverträge verlagert werden sollte?

Wenn ja, welche Maßnahmen wird sie ergreifen?

Wenn nein, warum nicht?

Ziel der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftspolitik der Bundesregierung ist ein weiterer Beschäftigungsaufbau. Noch immer ist in Deutschland die sozialversicherungspflichtige, unbefristete Vollzeitbeschäftigung außerhalb der Zeitarbeit der Regelfall (IAB-Presseinformation vom 3. März 2011). Für die Bundesregierung ist das Normalarbeitsverhältnis auch in Zukunft Grundlage der Arbeitsbeziehungen. Die davon abweichenden (atypischen) und in der Zahl zunehmenden Formen flexibler Beschäftigung sind nicht automatisch prekär. Unter anderem kann für die Beschäftigten befristete Beschäftigung als Brücke in Dauerbeschäftigung und die Zeitarbeit als Brücke in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Branche dienen.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der in Frage 12 genannten Einschätzung der EU-Kommission die empirisch messbare Entwicklung, wonach unbefristete Arbeitsverhältnisse im Vergleich zu befristeten Beschäftigungsverhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland abnehmen?

Einige Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben einen im EU-Vergleich stark überdurchschnittlichen Anteil an befristeten Beschäftigungsverhältnissen. Häufig sind in diesen Ländern die Übergänge von befristeter in unbefristete Beschäftigung schwierig. In diesen Ländern ist es richtig zu überprüfen, wie die sehr starke Segmentierung des Arbeitsmarktes auch durch eine Änderung arbeitsrechtlicher Regelungen zurückgeführt werden kann. In Deutschland liegt der Anteil befristeter Beschäftigungsverhältnisse auf dem Niveau des EU-Durchschnitts und ein großer Teil der befristeten Arbeitsverträge junger Menschen mündet in feste Anstellungen. Mit zunehmendem Alter nimmt der Befristungsanteil stark ab. Änderungen im Befristungsrecht oder beim Kündigungsschutz sind daher in Deutschland nicht erforderlich.

Fragen zum ECOFIN-Rat

14. Ist die Bundesregierung bereit, vor dem Hintergrund der Beschlüsse des ECOFIN-Rates vom 15. Februar 2011 – wonach in Mitgliedstaaten mit hohem Leistungsbilanzüberschuss die politischen Maßnahmen darauf abzielen sollten, Strukturreformen zu ermitteln und gegebenenfalls durchzuführen, mit denen ein Beitrag zur Stärkung der Inlandsnachfrage geleistet wird – Maßnahmen zur Steigerung des Lohnniveaus zu ergreifen?

Wenn ja, wie sehen diese aus?

Wenn nein, warum nicht?

Siehe hierzu Antwort zu Frage 7.

15. Teilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Einschätzung des ECOFIN-Rates, dass auch für am Rand des Arbeitsmarkts stehende Arbeitnehmende und Arbeitnehmende mit Zeitverträgen ein angemessener Schutz zu gewährleisten ist, falls es zu einer Überprüfung und ggf. Reform der jeweiligen nationalen Arbeitsmarktinstrumente sowie der jeweiligen nationalen Vorschriften zum Arbeitnehmerschutz kommt?

Wenn ja, worin sieht sie Handlungsbedarf für die Bundesrepublik Deutschland?

Wenn nein, warum nicht?

Siehe hierzu Antwort zu Frage 13.

Ziel der Armutsbekämpfung im Nationalen Reformprogramm zur EU-2020-Strategie

16. Hält die Bundesregierung an dem Ziel fest, die Armut in Europa um 20 Millionen Personen zu reduzieren?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Am 17. Juni 2010 hat der Europäische Rat als eines der fünf strategischen Oberziele der Strategie Europa 2020 festgelegt, zur Förderung der sozialen Eingliederung „mindestens 20 Millionen Menschen vor dem Risiko der Armut oder der Ausgrenzung zu bewahren“. Die Bundesregierung hat keine Veranlassung, diese Zielsetzung in Frage zu stellen.

17. Warum beschränkt sich die Bundesregierung bei der Auswahl der Instrumente zur Bekämpfung von Armut auf den Abbau von Arbeitslosigkeit, hat doch ein mehrdimensionales Verständnis von Armut auch die Verringerung der relativen Einkommensarmut sowie der materiellen Benachteiligung in verschiedenen Lebensbereichen zum Ziel?

18. Hält die Bundesregierung das deutsche Ziel im Entwurf des Nationalen Reformprogramms zur EU-2020-Strategie, die Zahl der von Armut und sozialer Ausgrenzung bedrohten Personen um 660 000 Personen zu reduzieren, für ausreichend?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Armut und soziale Ausgrenzung haben viele Ursachen, die im Rahmen eines umfassenden politischen Ansatzes betrachtet werden müssen. Auch die drei vom Europäischen Rat zur Definition eines europäischen Ziels festgelegten In-

dikatoren sind nicht darauf ausgelegt, die Gesamtheit der nationalen Zielsetzung und Strategien im Bereich der Armutsbekämpfung auf nationaler Ebene darzustellen. Die Bundesregierung macht durch das Setzen eines quantitativen Ziels zur Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung im Rahmen der Strategie Europa 2020 daher deutlich, in welchem Bereich sie in besonderer Weise einen Beitrag zur Erreichung des Europa-2020-Ziels leisten möchte. Die Reduktion der Langzeitarbeitslosigkeit stellt aus Sicht der Bundesregierung in Deutschland die größte Herausforderung in diesem Zusammenhang dar. Die Bundesregierung hat sich daher das quantitative Ziel gesetzt, die Zahl der Menschen, die länger als ein Jahr arbeitslos sind, bis zum Jahr 2020 um 20 Prozent zu reduzieren. Dies entspricht ausgehend vom Jahresdurchschnitt 2008 330 000 Personen. Bei einer angenommenen durchschnittlichen Haushaltsgröße von zwei Personen ergibt sich daraus eine Verringerung der Zahl der Personen in Erwerbslosenhaushalten um etwa 660 000 Menschen. Darüber hinaus verfolgt die Bundesregierung weitere, qualitative Ziele zur Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung, insbesondere die Verbesserung der Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen, die Vermeidung von Altersarmut und die bessere Integration von Migrantinnen und Migranten in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt. Das quantitative Ziel stellt somit nur einen Ausschnitt der nationalen Anstrengungen zur Armutsreduktion dar.

19. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass das quantitative Ziel Deutschlands mindestens viermal höher liegen müsste, wenn das EU-weite Ziel der Armutsreduktion um 20 Millionen Personen gemäß der von Armut und sozialer Exklusion betroffenen Menschen auf die Mitgliedstaaten verteilt wird?

Wenn nein, wie groß müsste nach Auffassung der Bundesregierung die Größe der Armutsreduktion in Deutschland sein, um das Ziel einer Armutsreduktion von 20 Millionen Personen in der EU zu erreichen?

20. Wie hoch muss die Armutsreduktion in den anderen Ländern der EU sein, um das EU-weite Ziel der Armutsreduktion um 20 Millionen Personen zu erreichen (bitte nach Ländern aufschlüsseln)?

21. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass das Ziel die Armut in der EU um 20 Millionen Personen zu reduzieren erreicht werden kann, wenn das größte Mitgliedsland die Armut nur um 660 000 Personen reduzieren will?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

23. Wie begründet die Bundesregierung den Ausschluss eines EU-weiten „burden sharing“, also einer mathematisch berechneten Lastenverteilung der Armutsreduktionsziele?

Die Fragen 19, 20, 21 und 23 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 26. März 2010 entsprechend, sollen die Mitgliedstaaten ihre nationalen Ziele unter Berücksichtigung der Kernziele festlegen und dabei ihrer jeweiligen Ausgangslage und ihren nationalen Gegebenheiten Rechnung tragen. In Zusammenhang mit der Festlegung des Europäischen Ziels zur Vermeidung des Risikos von Armut und sozialer Ausgrenzung hat der Europäische Rat am 17. Juni 2010 zusätzlich klargestellt, dass es den Mitgliedstaaten freigestellt ist, ihre nationalen Ziele auf der Grundlage der am besten geeigneten Indikatoren und unter Berücksichtigung ihrer nationalen Gegebenheiten und Prioritäten festzulegen. Eine mathematisch berechnete Lastenverteilung als Grundlage für die Setzung der nationalen Ziele ist nicht vereinbart und wäre mit diesen Grundsätzen nicht vereinbar. Aus die-

sem Grunde wurden auch keine Berechnungen für zu erwartende Zielgrößen der Mitgliedstaaten vorgenommen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass das nationale Ziel in vielen Mitgliedstaaten – wie in Deutschland auch – nur einen Ausschnitt der nationalen Anstrengungen zur Armutsreduktion abbildet. Die Bundesregierung unterstützt das Vorhaben, die Fortschritte bei der Erreichung der strategischen Oberziele im Rahmen der Strategie Europa 2020 einer Halbzeitüberprüfung zu unterziehen. Dabei sind insbesondere die Fortschritte der Mitgliedstaaten in der Armutsbekämpfung insgesamt zu betrachten.

22. Wie schätzt die Bundesregierung die Reaktionen der anderen Mitgliedsländer auf den deutschen Vorschlag ein, die Armut nur um 660 000 Personen zu reduzieren?

Die quantitativen und qualitativen Zielsetzungen der Bundesregierung stoßen insbesondere bei den Mitgliedstaaten, die ebenfalls ein quantitatives Ziel unter Bezugnahme auf den Indikator Erwerbslosenhaushalte gewählt haben, auf großes Interesse. Darüber hinausgehende Reaktionen anderer Mitgliedstaaten hat die Bundesregierung bislang nicht erhalten.

24. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass es gerecht ist, wenn andere EU-Länder, darunter auch solche, die ggf. stärker von der Wirtschafts- und Finanzkrise getroffen wurden, einen höheren Beitrag (im Verhältnis zur Bevölkerungszahl und/oder zur Wirtschaftskraft) zu einer EU-weiten Reduzierung der Armut beitragen müssen als Deutschland?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Nach Auffassung der Bundesregierung liegt die Entscheidung über die Höhe der Zielsetzungen im alleinigen Verantwortungsbereich der Mitgliedstaaten.

25. Misst die Bundesregierung den von der Bundesrepublik Deutschland gemeldeten Zielen im Nationalen Reformprogramm eine Signalfunktion für bevölkerungsärmere EU-Staaten bei?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, ist sie der Ansicht, dass dieser Vorbildfunktion durch den Entwurf des Nationalen Reformprogramms entsprochen wird?

Die Bundesregierung erwartet, dass sich alle Mitgliedstaaten Ziele setzen, die ambitioniert und realistisch zugleich sind und in besonderer Weise die nationalen Umstände berücksichtigen. Auf die deutschen Zielsetzungen trifft dies zu.

Weitere Ziele im Nationalen Reformprogramm zur EU-2020-Strategie

26. Hält die Bundesregierung das Ziel einer Beschäftigungsquote von Personen im Alter von 20 bis 64 Jahren von 75 Prozent in Deutschland für ausreichend, und ist ggf. vorgesehen, dieses Ziel angesichts der von anderen EU-Staaten berichteten Zielen im Rahmen einer Gesamtbetrachtung im Laufe des Entscheidungsprozesses noch zu korrigieren?

Wenn ja, in welcher Form?

Wenn nein, warum nicht?

Auf Grund der positiven Beschäftigungsentwicklung in Deutschland hat die Bundesregierung im am 6. April 2011 vom Bundeskabinett beschlossenen Na-

tionalen Reformprogramm ihr nationales Beschäftigungsziel erhöht und das Ziel einer Erwerbstätigenquote der 20- bis 64-Jährigen im Jahr 2020 von 77 Prozent festgelegt.

27. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass sich Länder mit höheren Beschäftigungsquoten in der EU höhere Ziele setzen sollten, um die Gesamtziele in der EU zu erreichen?

Wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 24.

28. Welche Beschäftigungsziele wird sich die Bundesrepublik Deutschland in ihrem Nationalen Reformprogramm für die in der EU-2020-Strategie benannten Gruppen von gering qualifizierten Arbeitnehmern und Menschen mit Migrationshintergrund setzen?

Wie die Bundesregierung bereits im Deutschen Bundestag am 16. März 2011 ausgeführt hat, setzt sich die Bundesregierung keine nationalen Ziele für die in der Fragestellung genannten Gruppen im Rahmen der Strategie Europa 2020. Die Bundesregierung hat sich unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 26. März 2010 Unterziele für zwei Gruppen gesetzt: Die Erwerbstätigenquote der Frauen soll bis zum Jahr 2020 auf 73 Prozent steigen und die der Älteren – das sind die 55- bis 64-Jährigen – auf 60 Prozent. Die Bundesregierung hat sich bei der Auswahl der Unterziele auch davon leiten lassen, dass die Gruppen der Frauen und der Älteren bereits in der Lissabon-Strategie besondere Beachtung gefunden haben und Fortschritte insbesondere bei diesen Gruppen eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung des Oberziels sind. Die Festlegung weiterer Unterziele ist seitens der Bundesregierung nicht geplant.

29. Hält die Bundesregierung das Ziel, die Schulabbrecherquote auf unter 10 Prozent zu senken für ausreichend, und ist vorgesehen dieses Ziel angesichts der von anderen EU-Staaten berichteten Zielen im Rahmen einer Gesamtbetrachtung im Laufe des Entscheidungsprozesses noch zu korrigieren und eine größere Senkung anzustreben?

Wenn ja, in welcher Form?

Wenn nein, warum nicht?

Bund und Länder streben im Rahmen der Strategie Europa 2020 u. a. das nationale Ziel an, den Anteil der frühen Schulabgänger/Schulabgängerinnen ohne Sekundarstufe-II-Abschluss, die sich zudem nicht in (Aus-)Bildung befinden und in den letzten vier Wochen nicht an non-formalen Bildungsveranstaltungen teilgenommen haben, auf weniger als 10 Prozent der 18- bis 24-Jährigen zu verringern. Diese Definition ist nicht zu verwechseln mit der Schulabbrecherquote, also dem Anteil der Personen, die die Schule gänzlich ohne Abschluss verlassen, an allen Schulabgängerinnen und Schulabgängern. Im Jahr 2008 betrug der Anteil der frühen Schulabgängerinnen und Schulabgänger 11,8 Prozent und im Jahr 2009 noch 11,1 Prozent. Die Bundesregierung hält an dem Ziel fest, diesen Anteil auf unter 10 Prozent abzusenken.

